

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 122 (1956)
Heft: 12

Artikel: Amerikanischer Versuche mit Aufklärungsverbänden
Autor: Mark, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schont, aber es gab doch die Möglichkeit, einen Maßstab zu finden bei denen, die Krieg führten. Als wir vernahmen, daß die österreichische Armee im Winter 1915/16 in einer Nacht und den nächsten Tagen, da ungeheure Schneemengen gefallen waren, viele Tausende unter Lawinen und Schneerutschen verloren, – man vernahm Ziffern bis zu 40 und 60 000, – wurde erst bewußt, wie wichtig es war, den Berg ernst zu nehmen. Ganze Unterkunfts-dörfer, im Sommer errichtet und im ersten schneearmen Winter unversehrt geblieben, waren weggefeßt und verschüttet worden. Viel begangene Wege erwiesen sich als ganz gefährliche Lawinenfallen. Da zeigte sich, wie weit die Voraussicht reichen mußte und was im tiefsten Sinn Vorsorge bedeutete.

Das Erkennen dieser Gefahren war in der Brigade 18 als wertvolle Berg-erfahrung vorhanden. Der Bergertüchtigung entsprang unser Trotz. Daß der wissenschaftlich gebildete Brigadekommandant diesen Trotz herausforderte und ihn auf die härteste Probe stellte, war die große Errungenschaft seines Führertalents. Daß er seine Leute auch im gelegentlichen geistigen Widerstreit anerkannte, bot der Truppe jene tiefe Befriedigung, die Anerkennung erzwingt. Die Truppe war stolz auf ihn. Wir waren damals und sind heute nicht weniger dankbar, daß wir in ihm unseren Gebirgsgeneral verehren durften. Es war in ihm Größe, Echtheit und Hingabe für das, was wir Schweizer unser Lebensrecht in der Welt heißen dürfen.

Amerikanische Versuche mit Aufklärungsverbänden

In meinem Aufsatz «Manöver-Erfahrungen mit einem motorisierten Aufklärungs-Bataillon» (ASMZ Februar 1956) hatte ich darauf hingewiesen, daß Ausrüstung, Organisation und Einsatz-Doktrin von Aufklärungsverbänden von Land zu Land variieren und zudem stets in Fluß sind. Seitdem mit der Verwendung der Atomwaffen auch auf dem Schlachtfeld gerechnet werden muß, ist das Bedürfnis nach einem Werkzeug noch gewachsen, mit dem der Feind rasch gefunden und feindfreie Räume festgestellt werden können, das zudem in der Lage ist, feindliche mobile Kampfgruppen aufzuhalten, bevor das Gros der eigenen Mittel zum Einsatz kommt.

Auf der Suche nach diesem Werkzeug führte die amerikanische Armee 1955 die Übung «Sagebrush» durch, in welcher eine Skycav genannte Aufklärungsabteilung organisiert, ausgerüstet, ausgebildet und geprüft wurde.

Oberst McKenney berichtet über die dabei gemachten Erfahrungen in der «Military Review» vom Juni 1956.

Als Grundstock für den neuartigen Aufklärungsverband diente die Aufklärungskompanie der 82. Luftlandedivision. Für einen solchen Verband werden drei Hauptteile als wünschbar bezeichnet:

- ein Aufklärungs- und Überwachungs-Element, das imstande ist, Tag und Nacht mittels Flugzeugen und anderen technischen Mitteln über der gesamten Front aufzuklären;
- ein kleines, aber stark bewaffnetes Sperr-Element, das rasch auf Pässe oder Straßenkreuzungen vorgeworfen werden kann und dank seiner hohen Feuerkraft imstande ist, den Feind zu verzögern und ihn zu zwingen, seine Absichten zu enthüllen;
- als drittes Element Artillerie-Pak, welche unter dem Schutz der Luftaufklärung und des Sperr-Elementes rasch aufschließen und damit schwere Feuerunterstützung geben kann.

In Befolgung dieser Ziele wurde Skycav wie folgt organisiert:

- 1 Kdo.Gruppe.
- 1 Sicherungszug, bestehend aus 4 leichten PzW. M41 und Begleit-Infanterie auf $\frac{1}{4}$ -Tonnen-Lastwagen. Dieser Zug wird verwendet, wie es bereits Ende des letzten Weltkrieges bei Panzertruppen üblich war.
- 1 Sturmzug (der Name wird als unangemessen empfunden), bestehend aus 4 Füsilier-Gruppen und einer Gruppe mit 81-mm-Mw., 57 mm rückstoßfreien Geschützen und Lmg. Der Zug kämpft zu Fuß, kann als Zug oder aufgelöst in einzelne Patrouillen eingesetzt werden, gemäß der im letzten Weltkrieg und in Korea entwickelten Doktrin.
- 1 Aufklärungs- und Überwachungszug. Er umfaßt eine ganze Reihe von technischen Diensten, wie Fernsehen, Photoaufklärung, Radar.
- 1 Fliegerzug. Er war gleich organisiert wie ein Zug der Helikopter-Transport-Kp. Er hat vor allem den Sturmzug oder einzelne von dessen Patrouillen zu transportieren und die ganze Aufklärungs-Abteilung zu versorgen.

Die Erfahrungen, welche während der ausgiebigen Sagebrush-Übungen gesammelt wurden, ergaben, daß das grundsätzliche Konzept einer Vereinigung aller zur Aufklärung fähigen Mittel richtig ist. Namentlich lassen sich die elektronischen Hilfsmittel sehr gut in eine solche Organisation eingliedern; immerhin sind technische Verbesserungen in Anpassung an diese Aufgabe nötig. Eine solche Einheit ist nicht geeignet, die Aufklärungseinheiten der Infanterie- und Luftlande-Divisionen zu ersetzen. Diese neuartige Einheit ist eher gedacht als zusätzliche Truppe für Korps und Armeen.

Die Aufklärungseinheiten der Divisionen sollten bis 16 km vor der eigenen Front operieren, während diese neue Einheit das Blickfeld des Korpskommandanten bis auf 48 km erweitert.

Vor allem wird unterstrichen, daß diese neuartige Einheit eine wichtige Funktion der früheren Kavallerie übernehmen kann, nämlich, den Feind nicht nur zu finden, sondern ihn auch festzuhalten und zu verfolgen. Damit lassen sich namentlich auch weitgedehnte Flanken decken.

Major W. Mark

Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Krieg¹

I.

Das Verhalten im Kriege, die Rechte und Pflichten der Kämpfer wie auch die Frage, welche Personen im Genuß dieser Rechte stehen und von diesen Pflichten erfaßt werden, sind seit dem Jahre 1899 durch internationale Abkommen geordnet. Die gültige Grundlage der internationalen Regelung all dieser Fragen ist das sogenannte IV. Abkommen der Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und die dem Abkommen beigegebene Ordnung gleichen Titels, die sogenannte Haager Landkriegsordnung. In neuester Zeit sind die Rechtsquellen des Kriegsrechtes durch Abkommen ergänzt worden, an deren Zustandekommen unser Land einen nicht unbedeutenden Anteil hatte. Es sind die an der Genfer diplomatischen Konferenz abgeschlossenen sogenannten Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer vom 12. August 1949, nämlich das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Feld, das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die Genfer Abkommen, die von der Schweizerischen Bundesversammlung am 17. März 1950 genehmigt worden sind, sind auch für unser Land verbindlich. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften der Genfer Abkommen befindet sich im Anhang I des Dienstreglementes 1954.

Auf diesen völkerrechtlichen Grundlagen untersucht Jürg H. Schmid in einer Zürcher Dissertation die völkerrechtliche Stellung der Partisanen als irregulär kriegführende Personen. Der Entschluß, diese Frage aus dem

¹ Dissertation von J.H. Schmid, Polygraphischer Verlag AG., Zürich.